

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

Ref.2/119/2017

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

Sachvortragende/r	Amt / Geschäftszeichen
Stadtrechtsrat Knut Engelbrecht	Referat für Recht, Soziales und Umwelt

Sachbearbeiter/in: Knut Engelbrecht

Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schwabach

Anlagen: Satzung

Beratungsfolge	Termin	Status	Beschlussart
Hauptausschuss	21.02.2017	nicht öffentlich	Beschlussvorschlag
Stadtrat	24.02.2017	öffentlich	Beschluss

Beschlussvorschlag:

Der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schwabach wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen	Ja	Nein
Kosten lt. Beschlussvorschlag	Keine.	
Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt		
Haushaltsmittel vorhanden?		
Folgekosten?	Durch Verleihung der Ehrungen.	

I. Zusammenfassung

Anlässlich des Stadtjubiläums soll es ermöglicht werden, mehr als zwei Bürgermedaillen an verdiente Bürgerinnen und Bürger zu verleihen.

II. Sachvortrag

Die Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schwabach ist seit dem Jahr 2001 Grundlage für die Verleihung folgender Ehrungen und Auszeichnungen der Stadt Schwabach:

1. das Ehrenbürgerrecht,
2. die Goldene Bürgermedaille,
3. die Aufnahme in das Ehrenbuch,
4. die Anna-Wolf-Medaille.

In den vergangenen Jahren hat die Stadt Schwabach von der Möglichkeit der Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht.

Derzeit gibt es folgende Zahlen von Trägern der verschiedenen Auszeichnungen:

- | | | |
|--------------------------|--------------------|-------------------------------|
| • Ehrenbürgerrecht | 1 (Alt-OB Reimann) | Letzte Verleihung: 04.04.2008 |
| • Goldene Bürgermedaille | 22 | Letzte Verleihung: 14.09.2012 |
| • Ehrenbuch | 34 | Letzte Verleihung: 14.09.2012 |
| • Anna-Wolf-Medaille | 14 | Letzte Verleihung: 13.11.2015 |

Das Jubiläumsjahr 2017 sollte zum Anlass genommen werden, verschiedene verdiente Bürgerinnen und Bürger für ihr – teilweise sehr langjähriges – Engagement für unsere Stadt und ihre Gesellschaft zu ehren. Insbesondere bietet sich hierfür die Verleihung der Goldenen Bürgermedaille an.

§ 3 Abs. 3 der Satzung sieht aber derzeit vor, dass diese Auszeichnung innerhalb eines Jahres höchstens zweimal verliehen werden kann. Anlässlich des Jubiläumsjahres sollte eine Abweichung von dieser starren Regelung ermöglicht werden. Dies lässt auch zukünftig sorgfältigen und zurückhaltenden Umgang mit dieser und den anderen Ehrungen unberührt.

III. Kosten

Durch den Beschluss keine. Kosten durch die Verleihung als solche.